

L1

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 450/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Franciszek K [REDACTED],
V [REDACTED], H [REDACTED]gasse [REDACTED], Österreich,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei
des verstorbenen Rechtsan-
waltes Dr. [REDACTED] r

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln, Habs-
burgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Nees, von der Mühlen, Hankel und Dr. Thum

in der Sitzung vom 6. Juli 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 24. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Kläger verlangt Entschädigung für Schäden an Körper oder Gesundheit nach Art. VI EMG-Schluss. Das Berufungsgericht hat festgestellt, in das Lager in Essland sei der Kläger im Jahre 1936 ausschließlich aus kriminellen Gründen gekommen. Er sei Zivilstrafgefangener gewesen und außerdem als Deutscher behandelt worden. Wegen auf der Flucht verübter Einbruchdiebstähle sei er nach seiner erneuten Verhaftung verurteilt worden. In Konzentrationslager sei er in die Kategorie der Berufsverbrecher eingestuft worden. Seine polnische Nationalität

21

- 3 -

sei somit auch für seine zweite Verhaftung, die nachfolgende Einweisung in das Konzentrationslager und für die Misshandlungen während der Haft belanglos gewesen.

Diese mit der Beschwerde nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen sind für das Revisionsgericht bindend. Sie tragen nach Art. VI Nr. 1 Abs. 1 ECHR-Schlussatz die Entscheidung des Berufungsgerichts. Die Vermutung in Satz 3 dieser Bestimmung ist damit widerlegt (vgl. BGR RzW 1969, 519, 571, 574 Nr. 34 und 35, 575).

Graf

Dr. Thamm

